

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 15.04.2026

# AKTUELLES

## **Betriebsprüfung: Vorlagepflicht von E-Mails als Geschäftspapiere**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Deutschland besteht eine **strenge Pflicht zur Vorlage steuerrelevanter E-Mails** im Rahmen von Außenprüfungen durch das Finanzamt. Der Bundesfinanzhof hat bestätigt (Fn 1), dass E-Mails, die Handels- oder Geschäftsbriefe darstellen oder Buchungsbelege beinhalten, aufbewahrungspflichtig sind.

Das heißt konkret:

a) Unternehmen müssen im Rahmen einer Außenprüfung E-Mails mit steuerlichem Bezug vorlegen. Dies ergibt sich aus der Abgabenordnung (Fn 2). Die Abgabenordnung regelt, dass Handels- und Geschäftsbriefe – dazu zählen auch E-Mails – geordnet aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen sind. Das gilt sowohl für empfangene als auch für versendete E-Mails, sofern sie steuerlich relevant sind, z. B. im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen.

b) E-Mails, die rein privater Natur sind, müssen natürlich nicht vorgelegt werden. Interne Firmenkommunikation ohne steuerlichen Bezug ist ebenfalls nicht betroffen. Das heißt für Sie/Ihr Unternehmen, die Datenorganisation so zu gestalten, dass eine Trennung zwischen steuerlich relevanten und nicht steuerlich relevanten E-Mails möglich ist.

## Zu weiteren Einzelheiten:

### 1. Was ist vorlagepflichtig?

- **Geschäftsbriebe/Handelsbriebe:** E-Mails, die ein Geschäft vorbereiten, abwickeln, abschließen oder rückgängig machen (z. B. Angebote, Bestellungen, Lieferbestätigungen).
- **Buchungsbelege:** E-Mails mit Rechnungen (inklusive Anhang) oder rechnungsähnliche Unterlagen.
- **Steuerlich relevante E-Mails:** Kommunikation, die Auswirkungen auf die Besteuerung hat (z. B. Abstimmungen zu Preisnachlässen, Verträge per E-Mail).

### 2. Aufbewahrungsfristen und -form

- **10 Jahre:** Für E-Mails, die als Buchungsbeleg gelten (z. B. E-Mail mit einer Rechnung im Anhang).
- **6 Jahre:** Für E-Mails, die als Handelsbriebe gelten (Geschäftskorrespondenz).
- **Elektronische Form:** E-Mails müssen **elektronisch und unveränderbar** (revisionssicher) archiviert werden. Ein Ausdruck reicht laut GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern...) in der Regel nicht aus, wenn die E-Mail digital empfangen wurde.
- **Vollständigkeit:** Das Finanzamt kann die Vorlage aller E-Mails mit steuerlichem Bezug verlangen (auch E-Mail-Journalen).

### 3. Ausnahmen (Was muss nicht archiviert werden?)

- **Rein private E-Mails:** Persönliche Kommunikation.
- **Werbung/Spam:** E-Mails ohne geschäftlichen oder steuerlichen Gehalt.
- **Transportfunktion:** Dient die E-Mail nur als „Umschlag“ für einen Anhang (z. B. Rechnung als PDF), muss oft nur der Anhang aufbewahrt werden, wenn aus ihm alle steuerrelevanten Daten hervorgehen.

### 4. Konsequenzen bei Nichtvorlage

- **Schätzung:** Das Finanzamt kann bei fehlenden Unterlagen die Besteuerungsgrundlagen schätzen, was in der Regel zu höheren Steuern führt.
- **Zwangsgeld:** Es drohen Zwangsgelder bei Nichtbeachtung von Vorlageanforderungen (2.500 bis 250.000 Euro).

**Wichtig:** Der BFH hat klargestellt, dass zwar die Vorlage relevanter E-Mails gefordert werden kann, ein Finanzamt jedoch nicht pauschal ein komplettes E-Mail-Journal (inklusive privater Mails) einfordern darf, wenn dies nicht vorher selektiert wurde. Unternehmen müssen daher ein System zur ordnungsgemäßen Archivierung implementieren.

## Fußnote(n):

- (1) BFH, 11. Senat, Beschluss vom 30.04.2025, Aktenzeichen XI R 15/23
- (2) § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO)

**Zitat der Woche**

*„Schlechte Politiker werden von guten Bürgern gewählt, die nicht wählen.“*

**George Jean Nathan**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)